

**Satzung der Stadt Lübtheen
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
(Vergnügungssteuersatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205) geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S.91) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1.Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.März 2005 (GVOBl. M-V S.91) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Lübtheen vom 01.12.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Lübtheen einschließlich der Ortsteile erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

§ 2 Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.
- (2) Auf Antrag des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit, abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1, nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Als Spieleinsatz gilt die Gesamtsumme der vom Spieler eingesetzten Beträge.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. Pauschalsteuer
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 52,00 Euro
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 8,00 Euro
 2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 36,00 Euro
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 8,00 Euro
 3. an allen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro
2. Besteuerung nach dem Spieleinsatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz 7,0 von Hundert.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.
- (2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig. Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 2 ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinsatz beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 6 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.

- (5) Sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 für eine Besteuerung nach dem Spieleinsatz für zurückliegende Erhebungszeiträume gegeben, kann auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 eine Änderung der Steuerfestsetzung für zurückliegende Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2005 beantragt werden. Ein Antrag auf Änderung der Besteuerung nach dem Spieleinsatz ist nur für mindestens 12 zusammenhängende Monate zulässig. Eine Steueränderung ist nicht mehr möglich, soweit Steuerfestsetzungen bereits Bestandskraft erlangt haben.
- (6) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 8

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen amtlichen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nach dem Mustervordruck (Anlage) durchzuführen.
- (3) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

a) der Anzeigepflicht nach § 8,

b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Lübtheen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Sie ersetzt die Satzungen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

- der Stadt Lübtheen vom 19.10.2001,
- der Gemeinde Garlitz vom 22.01.2002
- der Gemeinde Gößlow vom 17.12.2001
- der Gemeinde Jessenitz vom 26.11.2001

Lübtheen, 10.01.2006

gez. Lindenau
Bürgermeisterin

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 03.01.2006 gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205) als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung: „Elbe-Express“ vom 26.01.2006